

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative»)

2024/486

vom 3. Juni 2025

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Mit der «Solar-Initiative» fordert das Initiativkomitee eine Beschleunigung des Ausbaus der Solarstromproduktion. Mittels ausformulierter Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes soll die Solarstromproduktion bei Neubauten, bei bestehenden Bauten und bei Parkierungsanlagen forciert werden. Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission umstritten. Während die Zustimmung zur Initiative nur von einer kleinen Minderheit befürwortet wurde, unterstützte eine knappe Mehrheit die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Der Fokus der Kommissionsberatung lag in der Folge auf dem Entscheid, wie der Gegenvorschlag ausgestaltet werden sollte. Zur Diskussion standen einerseits eine an den bundesrechtlichen Art. 45a EnG (Energiegesetz) angelehnte Formulierung sowie andererseits die Verankerung des aufgrund eines Kantonsgerichtsurteils nicht in Kraft gesetzten § 2a des Dekrets zum Energiegesetz auf Gesetzesstufe. Die Kommission entschied sich, dem Landrat eine Variante von Ersterem zu beantragen. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Mit der «Solar-Initiative» fordert das Initiativkomitee eine Beschleunigung des Ausbaus der Solarstromproduktion. Mittels ausformulierter Anpassung des kantonalen Energiegesetzes soll die Solarstromproduktion bei Neubauten, bei bestehenden Bauten und bei Parkieranlagen forciert werden. Der Regierungsrat empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Während er die Stossrichtung der Initiative teilt, hält er die Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten für einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsгарantie. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

I. Das Energiegesetz wird wie folgt geändert:

§ 10 Anteil erneuerbarer Energien (geändert)

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 10a.

² Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

§ 10a Erneuerbare Energieerzeugung (neu)

¹ Bei Neubauten werden geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich zur Solarstrom oder Solarwärmeerzeugung genutzt.

² Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezonен sowie Zonen öffentlicher Bauten mit einer für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeigneten Dachflächen sind bis 2035 für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

³ Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonен mit geeigneten Dachflächen sind ab einer festgelegten Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- und Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

⁴ Ungedeckte grössere Parkieranlagen sind grundsätzlich für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen.

⁵ Der Kanton sorgt für die Unterstützung bei der Nachrüstung.

⁶ Der Landrat legt im Dekret die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und bei Härtefällen fest.

Im Mai 2024 hat der Regierungsrat – gestützt auf den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat – die materielle Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative beurteilt. Er ist zum Schluss gekommen, dass die Initiative rechtsgültig ist. Der Landrat hat die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative») am 12. September 2024 beschlossen.

Formulierte Initiativen sollen dem Stimmvolk gemäss § 78 Absatz 3 des [Gesetzes über die politischen Rechte](#) innert 18 Monaten zur Abstimmung unterbreitet werden. Angesichts der sich hinziehenden Beratungen in der Kommission wurde im Frühjahr 2025 absehbar, dass diese Behandlungsfrist nicht eingehalten werden kann. Gestützt auf die Zustimmung des Initiativkomitees beschloss die Kommission an ihrer Sitzung vom 17. März 2025 einstimmig, dem Landrat eine Verlängerung der Behandlungsfrist zu beantragen. Dieser Antrag wurde vom Landrat am 8. Mai 2025 mit 41:40 Stimmen abgelehnt.

– *Berührungspunkte mit weiteren politischen und juristischen Verfahren*

Die Solar-Initiative weist diverse tatsächliche oder vermeintliche Überschneidungen mit separaten, aber gleichzeitig laufenden legislativen und juristischen Verfahren aus.

Ausstehender Bundesgerichtsentscheid betreffend Dekret zum Energiegesetz

So sorgte in der Kommissionsberatung der noch andauernde Rechtsstreit betreffend Dekret zum Energiegesetz (EnD) wiederholt für Verwirrung. Die Direktion erläuterte in diesem Zusammenhang jeweils, dass aufgrund des Urteils des Kantonsgerichts die entsprechende Photovoltaik-Bestimmung (§ 2a EnD) nicht in Kraft gesetzt worden sei. Der Kanton habe die Teilgutheissung der Beschwerde akzeptiert und die juristische Auseinandersetzung zum Photovoltaikteil sei damit abgeschlossen. Nicht abschliessend geklärt seien hingegen die vom Kantonsgericht abgewiesene Beschwerdepunkte zu den Bestimmungen betreffend Heizwärmeerzeuger. Die Beschwerdeführenden hätten diesen Teil des Urteils an das Bundesgericht weitergezogen und ein Urteil stehe noch aus. Die vorliegende Solar-Initiative sei davon allerdings nicht betroffen.

Umsetzung Bundesrecht (Art. 45a EnG)

Mit der aufgehobenen Dekretsbestimmung nach § 2a hätte auch die bundesrechtliche Vorgabe betreffend Solarpflicht gemäss Art. 45a Energiegesetz (EnG) erfüllt werden sollen. Zwar räumt der Bund den Kantonen explizit die Möglichkeit für weitergehende Bestimmungen ein, wie dies mit dem Dekret beabsichtigt war. Verbindlich gilt die bundesrechtliche PV-Pflicht allerdings nur für grosse Gebäude (grösser als 300 m² anrechenbare Gebäudefläche). Aufgrund des Kantonsgerichtsurteils regelt – in Erfüllung der bundesrechtlichen Minimalvorgaben – seit März 2025 eine neue kantonale Übergangsbestimmung auf Verordnungsebene die Ausnahmen von der PV-Pflicht für grosse Gebäude¹. Früher oder später müssten allerdings die von Art. 45a EnG geforderten Regelungen von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene gehoben werden. Angaben darüber, wie gross die Solaranlagen sein müssen, fehlen in den Bestimmungen des Bundes. Der Regierungsrat habe sich deshalb an den Regulierungen in den Nachbarkantonen orientiert und sieht in den Vollzugsbestimmungen eine Anlagengrösse von 50 % der nutzbaren Dachfläche (exkl. nach Norden ausgerichtete oder verschattete Flächen) vor.

Formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»

Auch die *Formulierte Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung»* (2025/36) fand Eingang in die Beratung des vorliegenden Geschäfts. Diese Initiative fordert, die vor der jüngsten Teilrevision geltende EnD-Version im EnG BL zu verankern (§§ 1, 2 und 3 EnD der Fassung vom 1. Juli 2017). Sämtliche vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen Dekretsänderungen würden somit vollumfänglich aufgehoben. Der Regierungsrat hat sich entschieden, dieser Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser sieht ebenfalls vor, das EnD aufzuheben. Allerdings soll die aktuelle Fassung des Dekrets zum Energiegesetz (EnD, [SGS 490.1](#)) im Energiegesetz (EnG BL, [SGS 490](#)) verankert werden und damit auch die neusten Dekretsänderungen berücksichtigt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Das Geschäft wurde an den Kommissionssitzungen vom 16. Dezember 2024, 17. März 2025, 7. April 2025, 28. April 2025 und 19. Mai 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber beraten. Caroline Rietschi vom Initiativkomitee stellte der Kommission die Initiative vor. Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie (AUE), und Claudio Menn, Leiter Fachstelle Energietechnik und Förderung, Ressort Energie (AUE), präsentierten die Landratsvorlage des Regierungsrats.

2.2. Eintreten

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

¹ siehe [Medienmitteilung vom 18. Februar 2025](#)

2.3. Detailberatung

Das Geschäft war in der Kommission umstritten. Während nur eine klare Minderheit die Zustimmung zur Initiative selbst befürwortete, wurde die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags von einer knappen Mehrheit unterstützt. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Gegenvorschlags stellten – neben den knappen Mehrheitsverhältnissen – insbesondere die oben erwähnten, gleichzeitigen Entwicklungen in inhaltlich verwandten, politischen und juristischen Fragestellungen eine grosse Herausforderung dar.

– *Positionierung der Direktion*

Im Rahmen der Beratung betonte die Direktion, dass die Solarenergie ein wichtiger Bestandteil des kantonalen Energiesystems sei und in den Erwägungen des Regierungsrats entsprechende Berücksichtigung finde. Eine Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten mit Solaranlagen stelle aus Sicht des Regierungsrats allerdings einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, weshalb die Initiative abgelehnt werde. Verbesserungen bei der Ausnützung des PV-Potenzials bei Bestandsbauten sollen mit finanziellen Anreizen erzielt werden. Während für die Förderung von Photovoltaik (PV) in erster Linie der Bund zuständig ist, sind mit dem aktualisierten Energiepaket Baselland ([2025/64](#)) auch neue kantonale Massnahmen vorgesehen (Kombinationsbonus bei Wärmedämmungsmassnahmen mit Einbau einer Solaranlage).

Im Zusammenhang mit der Frage, weshalb der Regierungsrat auf einen Gegenvorschlag verzichtet habe, verwies die Direktion u.a. auf die nicht in Kraft gesetzte Dekretsbestimmung § 2a. Diese sah eine Anforderung zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten vor (20 W pro m² bei beheizten Neubauten; mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche bei grossen unbeheizten Neubauten). Eine derartige Pflicht für Solaranlagen bei Neubauten halte der Regierungsrat nach wie vor für richtig. Das Urteil des Kantonsgerichts erfolgte allerdings zu einem Zeitpunkt, als die Vorlage bereits finalisiert war. Ferner habe bei der Verabschiedung der Vorlage im Regierungsrat die schriftliche Urteilsbegründung des Kantonsgerichts noch nicht vorgelegen. Angesichts des Kantonsgerichtsurteils, das die fehlende Gesetzesgrundlage bemängelte, sei das Parlament in der Pflicht. Die Direktion zeigte sich entsprechend offen für die Idee, im Zuge der legislativen Beratung der Initiative die aufgehobenen Dekretsbestimmungen auf Gesetzesstufe zu verankern. Ebenso kündigte die Direktion im Rahmen der Kommissionsberatung im Dezember 2024 an, angesichts der aufgehobenen Dekretsbestimmung die Vorgaben des Bundes ([Art. 45a EnG](#)) zur Regelung von Ausnahmen von der PV-Pflicht bei grösseren Neubauten zeitnah in Form einer Minimallösung auf dem Verordnungsweg umzusetzen (mittlerweile in Kraft; siehe Fussnote 1).

– *Würdigung der Initiative*

Einer Mehrheit der Kommission gingen die Forderungen der Initiative deutlich zu weit; entsprechend wurde der Antrag auf Zustimmung zur Initiative mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Kritisiert wurde u.a., dass bei einer Zustimmung zur Initiative Anlagen an Orten gebaut werden müssten, die nicht sinnvoll wären und aufgrund derer sich Hausbesitzende wie auch Mietende mit Zusatzkosten konfrontiert sähen. Ebenso würde mit der vorgesehenen Regelung die Stromerzeugung auf die Immobilienbesitzenden delegiert und die Netzstabilität gefährdet. Die Kommission war sich zudem uneinig, wie zukunftsfähig die PV-Technologie tatsächlich sei. Die Befürwortenden der Initiative wehrten sich vehement gegen den Vorwurf, dass die Initiative gefährlich sei. Während bei Neubauten PV-Anlagen oft sowieso vorgesehen wären, werde das grosse Potenzial bei bestehenden Bauten zu wenig genutzt.

– *Entscheid zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags*

Angesichts der klaren Mehrheitsverhältnisse betreffend die Initiative selbst lag der Fokus der ersten Kommissionsberatung auf der Frage, ob der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden soll. Die Gegner einer Ausarbeitung eines Gegenvorschlags argumentierten mit dem Entscheid des Regierungsrats, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Das Parlament sollte zudem eine nicht-mehrheitsfähige Initiative nicht mit einem realistischen Gegenvorschlag legitimieren. Die Befürwortenden hielten dagegen, dass dies einem normalen politischen Prozess entspreche und

in der Kompetenz der Kommission liege. Auch seitens Initiativkomitee wurde Interesse an einem tragfähigen Gegenvorschlag signalisiert.

Die Beratung verlagerte sich in der Folge auf die Frage, welche Eckwerte eines Gegenvorschlags definiert werden müssten. Insbesondere die Frage, wie weit ein Gegenvorschlag gehen dürfte, wurde eingehend diskutiert. Mehrheitsfähig schien einzig eine Formulierung, die keine Solarpflicht bei bestehenden Bauten vorsehen würde. Die Direktion erklärte, dass bei Gegenvorschlägen ein gewisser Gestaltungsspielraum bestehe. Als Orientierungspunkt diene aber die Vorgabe der Einheit der Materie. Mehrere Mitglieder betonten, dass für die Entscheidung über die Ausgestaltung des Gegenvorschlags die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden müsse. Auch die zum Zeitpunkt der ersten Beratung noch nicht bekannten kantonalen Ausführungsbestimmungen von Art. 45a EnG müssten berücksichtigt werden können (siehe Fussnote 1). Im Zuge der Diskussion um die Ausgestaltung des Gegenvorschlags wurde ferner auch die Idee einer grundlegenden Auslegeordnung zum kantonalen Energiesystem diskutiert. Während hierfür zwar breite Unterstützung bestand, betonten jene Mitglieder, die einen Gegenvorschlag ablehnten, dass dies losgelöst von der Beratung der Solar-Initiative erfolgen müsste. Zudem wurde ins Feld geführt, dass mit dem Energieplanungsbericht entsprechende Arbeiten bereits vorlägen.

Die Kommission beschloss im Rahmen der ersten Beratung mit 7:6 Stimmen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Ebenso wurde entschieden, mit der Beratung erst fortzufahren, wenn die schriftliche Urteilsbegründung des Kantonsgerichts vorliegt ([Publikation Ende Januar 2025](#)), was zu einer erheblichen Verzögerung bei der Beratung des Geschäfts führte.

– *Gegenvorschlag der Kommission*

Basierend auf dem Mehrheitsbeschluss, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, entschied die Kommission, der Initiative den folgenden Gesetzestext als Gegenvorschlag gegenüberzustellen:

§ 10a (neu)

¹ *Bei Neubauten ist auf nutzbaren Dach- und/oder Fassadenflächen eine Solaranlage, z.B. eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.*

² *Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 25 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.*

³ *Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.*

⁴ *Ist die Erstellung einer Solaranlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.*

Für etliche Nachfragen sorgte die Formulierung «nutzbare Dach- und/oder Fassadenflächen». Die Direktion schlug diese Wortfolge als Reaktion auf die Kritik an der ursprünglichen Formulierung «geeignete Dach- und/oder Fassadenflächen» vor. Mit «nutzbar» sind jene Dach- und Fassadenflächen gemeint, deren Globalstrahlung ein bestimmtes Mindestmass überschreitet. Nach Norden ausgerichtete oder verschattete Flächen sowie Dachflächen unter 20 m² gelten entsprechend nicht als nutzbar. Hingegen können Dachfenster u.ä. nicht in Abzug gebracht werden. Die Anforderung basiert auf den Reglementen von Minergie, wobei dort 60 % verlangt werde. Die Direktion versicherte, dass diese Praxis im Vollzug für grosse Gebäude bis anhin keinerlei Probleme verursacht habe und die einfache Handhabung von den Architekturbüros geschätzt werde.

– *Varianten Gegenvorschlag & Beratung*

Der Prozess, bis sich die Kommission auf den obenstehenden Gegenvorschlag festlegte, zog sich über vier Kommissionssitzungen hin, umfasste diverse Überarbeitungsaufträge an die BUD und erforderte mehrere Ausmehrungen. Während die Gegner eines Gegenvorschlags weitgehende

Formulierungen befürworteten, plädierten die Befürwortenden mehrheitlich für einen eher schlanken, mehrheitsfähigen Gegenvorschlag.

Zu Beginn der Beratung skizzierte die BUD die möglichen Varianten eines Gegenvorschlags. Die Direktion verwies dabei u.a. auf ihren vom Parlament beim Dekret gutgeheissen Grundsatz zum PV-Ausbau. Gemäss diesem sollen bei Neubauten Vorschriften zur Anwendung gelangen, während bei Bestandesbauten die gewünschte Entwicklung mit Fördermassnahmen erzielt werden soll. Zwei der drei initialen Vorschläge der BUD sahen – analog zu den derzeit geltenden Bestimmungen für grosse Gebäude – eine Regelung der Anlagengrösse über den Verordnungsweg vor. Aufgrund des Detaillierungsgrads sei eine solche Lösung rechtshygienisch sauberer. Allerdings war eine solche Regelung in der Kommission nicht mehrheitsfähig. Mit der gewählten Formulierung geht die Kompetenz zur Definition der Anlagengrösse vom Regierungsrat zum Parlament über.

Nicht mehrheitsfähig war das Anliegen einzelner Kommissionsmitglieder, die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Solar-Initiative mit der Beratung der formulierten Gesetzesinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» (2025/36) zu verknüpfen. Die Direktion vertrat die Ansicht, dass die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags für zwei Gesetzesinitiativen formell nicht zulässig wäre und auch unterschiedliche Fristen gelten würden. Ferner dürften die Volksabstimmungen der beiden Initiativen nicht am selben Datum abgehalten werden, da sich die beiden Initiativen teilweise auf dieselben rechtlichen Bestimmungen beziehen.

Der Fokus der Kommissionsberatung lag allerdings ohnehin auf der Frage, ob sich der Gegenvorschlag am bundesrechtlichen Art. 45a EnG orientieren, wie u.a. die obenstehende finale Formulierung des Gegenvorschlags oder auf der vom Kantonsgericht aufgehobenen Dekretsbestimmung § 2a (untenstehende *Variante 1*) aufbauen soll:

§ X EnG BL (Variante 1; entspricht aufgehobenem §2a EnD)

¹ *Beheizte Neubauten und grosse unbeheizte Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Als grosse unbeheizte Neubauten gelten neue Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m², die nicht beheizt sind.*

² *Bei beheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Leistung von mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche zu erreichen.*

³ *Bei grossen unbeheizten Neubauten hat die auf oder am Gebäude installierte Photovoltaik-Anlage eine Panelfläche von mindestens 20 % der anrechenbaren Gebäudefläche aufzuweisen.*

⁴ *Ist die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.*

Mit der *Variante 1* hätte die aufgehobene Dekretsbestimmung in unveränderter Form auf Gesetzesebene verankert werden sollen. Die Kommission anerkannte, dass an dieser Variante insbesondere vorteilhaft sei, dass sie einfach hergeleitet werden könne: Dieselbe Formulierung wurde vom Parlament bereits einmal als Dekretstext beschlossen und könnte nun auf Gesetzesebene demokratisch stärker legitimiert werden. Nachteilig wirke sich gemäss Direktion jedoch aus, dass die Ausarbeitung mittlerweile einige Jahre zurückliege. Die Anforderungen seien teilweise überholt und würden mit der *Variante 1* in Bezug auf ungeheizte Neubauten vergleichsweise tief ausfallen. Zudem würde die Regelung gemäss *Variante 1* im Kontrast zum heutigen Vollzug bei grossen Gebäuden stehen. Seitens Kommission wurde bemängelt, dass die Anforderungen an beheizte und unbeheizte Gebäude auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen basiert. Zudem sollten sich neue Bestimmungen am aktuellen Stand der Technik orientieren. Die Gegnerinnen und Gegner eines Gegenvorschlags betonten, dass das Stimmvolk nicht mit realitätsfernen, tiefen Anforderungen überzeugt werden dürfe.

Betreffend die Bewertung der Varianten war für die Kommission wichtig zu wissen, in welchem Verhältnis die Anforderungen der unterschiedlichen Varianten und Absätze zueinander stehen. Gemäss Direktion

- übersteigt die benötigte Fläche der PV-Anlagen, die bei der Anforderung «20 W pro m² Energiebezugsfläche» (*Variante 1*, Abs. 2) installiert würden, die nutzbare Dachfläche ungefähr beim Wechsel von vier auf fünf Stockwerke. Bei diesen Gebäuden müsste gemäss der *Variante 1* ein Teil der Solaranlage an der Fassade installiert werden;
- hat die Anforderung gemäss *Gegenvorschlag Kommission* für grosse, unbeheizte Neubauten grundsätzlich grössere PV-Anlagen zur Folge als mit der Bestimmung «20 % der anrechenbaren Gebäudefläche» (*Variante 1*, Abs. 3).

– *Beschlussfassung*

Im Zuge dieser Erwägungen zog die Kommission in Betracht, den folgenden Absatz der an Art. 45a EnG angelehnten Bestimmung:

² *Die Solaranlage hat eine Fläche von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.*

wie folgt abzuschwächen und in zwei Absätze aufzuteilen:

² *Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 25 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.*

³ *Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.*

Die UEK beschloss mit 9:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die nachfolgende Ausmehrung mit der angepassten Formulierung von Art. 45a EnG (zwei Absätze anstatt einem) fortzuführen. Ausschlaggebend hierfür war die Meinung einer Mehrheit der Kommission, dass 50 % der nutzbaren Dachfläche bei kleinen Gebäuden zu Anforderungen betreffend Anlagengrösse führen könnte, die über ein vertretbares Mass hinausgingen. In diesem Kontext wurde im Hinblick auf eine einfache Regelung auch diskutiert, an der ursprünglichen Regelung gemäss Art. 45a EnG festzuhalten (Anlagengrösse = 50 % der nutzbaren Fläche für alle betroffenen Gebäude), aber die Grenze der betroffenen Neubauten von 300 auf 200 m² hinunterzusetzen. Der Vorschlag scheiterte allerdings am Einwand, dass damit nach wie vor nur relativ grosse Gebäude unter eine PV-Pflicht fallen würden.

Anschliessend folgte die finale Ausmehrung zwischen der an Art. 45a angelehnten, aber angepassten Formulierung *Gegenvorschlag Kommission* (mit obiger Anpassung) und der *Variante 1* gemäss § 2a EnD. In diesem Kontext hielten einzelne Kommissionsmitglieder fest, dass der in *Variante 1* vorgesehene gesetzliche Referenzwert der Energiebezugsfläche zwar komplexer ersehe, aber zu weniger Abgrenzungsfällen führen würde und stärker auf den effektiven Bedarf eines Gebäudes abstelle als die nutzbare Dachfläche. Gesetzestechnisch sei es allerdings sinnvoll, die Gebäudefläche erneut als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn diese an anderer Stelle im Gesetz bereits verwendet werde. Die UEK zog mit 8:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen den *Gegenvorschlag Kommission* der *Variante 1* vor.

Es zeigte sich, dass die Befürwortenden eines Gegenvorschlags im Hinblick auf eine mehrheitsfähige Lösung offen für andere Varianten wären. Mehrere Kommissionsmitglieder hoben hervor, dass der finale Gegenvorschlag ohne Unterscheidung zwischen beheizten und unbeheizten Gebäuden auskommt und damit eine einfach verständliche Umsetzung ermöglicht. Während dies zwar auf breite Zustimmung stiess, begrüsst nicht alle Kommissionsmitglieder, dass der gewählte Gegenvorschlag über das hinausgeht, was das Parlament im Rahmen des aufgehobenen Dekrets bereits beschlossen hatte. Dem wurde entgegengehalten, dass der neue Vorschlag erneut demokratisch beschlossen und so legitimiert würde.

Bei der abschliessenden Beratung des Landratsbeschlusses wurden die jeweiligen Anträge auf Zustimmung zur formulierten Gesetzesinitiative (LRB-Ziffern 1 und 2) jeweils mit 10:3 Stimmen abgelehnt. Die mit dem Ziel der Verhinderung der Beantragung eines Gegenvorschlags eingereichten Anträge auf Streichung der LRB-Ziffern 3–5 wurden mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, dem von der Kommission geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

03.06.2025 / fo

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von Kommission geänderter Entwurf)
- Energiegesetz (von der Kommission ausgearbeitete und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» («Solar-Initiative»)

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Potential nutzen – Versorgung sichern: Für eine vorausschauende Energiepolitik im Baselbiet» abzulehnen.
3. Die Änderung des Energiegesetzes wird gemäss Beilage als Gegenvorschlag zur Initiative beschlossen.
4. Die Änderung des Energiegesetzes wird als Gegenvorschlag zur Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu)

¹ Bei Neubauten ist auf nutzbaren Dach- und/oder Fassadenflächen eine Solaranlage, z.B. eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

² Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² oder weniger hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 25 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.

³ Bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² hat die Solaranlage eine Fläche von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche aufzuweisen.

⁴ Ist die Erstellung einer Solaranlage gemäss den Abs. 1–3 nicht mit den Vorschriften über den Denkmal- oder Ortsbildschutz vereinbar, technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich